

2. der Arbeitnehmer um eine Untersuchung der Möglichkeiten einer angepassten Arbeit oder einer anderen Arbeit gebeten hat und der Arbeitgeber gemäß dem spezifischen Verfahren von Buch I Titel 4 Kapitel VI Abschnitt 3 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit dem Arbeitnehmer und dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt den mit Gründen versehenen Bericht übermittelt hat, in dem er erklärt, weshalb die Erstellung eines Plans für eine angepasste Arbeit oder eine andere Arbeit von einem technischen oder objektiven Standpunkt aus nicht möglich ist oder aus ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründen nicht verlangt werden kann, oder

3. der Arbeitnehmer um eine Untersuchung der Möglichkeiten einer angepassten Arbeit oder einer anderen Arbeit gebeten hat und der Arbeitgeber gemäß dem spezifischen Verfahren von Buch I Titel 4 Kapitel VI Abschnitt 3 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit dem Arbeitnehmer und dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt den Plan für eine angepasste Arbeit oder eine andere Arbeit, den der Arbeitnehmer abgelehnt hat, übermittelt hat.

Wenn aus der Feststellung des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes oder aus dem Ergebnis des im Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgesehenen Widerspruchsverfahrens nicht hervorgeht, dass es dem Arbeitnehmer endgültig unmöglich ist, die vereinbarte Arbeit zu verrichten, wird dieses Verfahren eingestellt. Die zuerst handelnde Partei kann das in vorliegendem Paragraphen erwähnte Verfahren nur dann erneut beginnen, wenn der Arbeitnehmer erneut während eines Zeitraums von mindestens neun Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist, wie in Absatz 1 vorgesehen, zu rechnen ab dem Tag nach Erhalt der Feststellung des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes oder, wenn der Arbeitnehmer gegen diese Feststellung Widerspruch eingereicht hat, zu rechnen ab dem Tag nach Erhalt des Ergebnisses des Widerspruchsverfahrens.

§ 3 - Der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt kann personenbezogene Daten, einschließlich der Daten über die Gesundheit des Arbeitnehmers, die für die Feststellungen und Empfehlungen notwendig sind, die im Rahmen des in Buch I Titel 4 Kapitel VI Abschnitt 3 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgesehenen besonderen Verfahrens erwähnt sind, anfordern und verarbeiten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitnehmers kann er diese Daten mit anderen im Rahmen dieses Verfahrens betroffenen Ärzten und Dritten, wie in Artikel I.4-73 § 3 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgesehen, und mit dem Arzt-Sozialinspektor unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Vertraulichkeit der Daten austauschen. Der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Die maximale Aufbewahrungsfrist für diese personenbezogenen Daten beträgt fünf Jahre nach Beendigung des Arbeitsvertrags.

§ 4 - Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht das Recht, den Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder gegen Zahlung einer Entschädigung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beenden."

KAPITEL 4 - *Änderung der Bedingungen für die Neutralisierung des garantierten Lohns im Rahmen der teilweisen Wiederaufnahme der Arbeit*

Art. 4 - In Artikel 52 § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016, werden die Wörter "während des Zeitraums der Ausführung" durch die Wörter "während eines Zeitraums von zwanzig Wochen ab Beginn der Ausführung" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 73/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016, werden die Wörter "während des Zeitraums der Ausführung" durch die Wörter "während eines Zeitraums von zwanzig Wochen ab Beginn der Ausführung" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/009150]

20 MAART 2022. — Wet tot wijziging van de bepalingen van het oud Burgerlijk Wetboek met betrekking tot de verkopen aan consumenten, tot invoeging van een nieuwe titel *Vibis* in boek III van het oud Burgerlijk Wetboek en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 13 tot 21 van de wet van 20 maart 2022 tot wijziging van de bepalingen van het oud Burgerlijk Wetboek met betrekking tot de verkopen aan consumenten, tot invoeging van een nieuwe titel *Vibis* in boek III van het oud Burgerlijk Wetboek en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/009150]

20 MARS 2022. — Loi modifiant les dispositions de l'ancien Code civil relatives aux ventes à des consommateurs, insérant un nouveau titre *Vibis* dans le livre III de l'ancien Code civil et modifiant le Code de droit économique. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 13 à 21 de la loi du 20 mars 2022 modifiant les dispositions de l'ancien Code civil relatives aux ventes à des consommateurs, insérant un nouveau titre *Vibis* dans le livre III de l'ancien Code civil et modifiant le Code de droit économique (*Moniteur belge* du 31 mars 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/009150]

20. MÄRZ 2022 — Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6bis in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 13 bis 21 des Gesetzes vom 20. März 2022 zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6bis in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

20. MÄRZ 2022 — Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6bis in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 4 - Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 13 - Artikel I.20 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. November 2021, wird durch eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“10. Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen: tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher, die durch Verstöße betroffen sind.”

Art. 14 - In den Artikeln VI.2 Nr. 5, VI.45 § 1 Nr. 12 und VI.64 § 1 Nr. 11 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2003, werden die Wörter “für die Waren” jeweils durch die Wörter “für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen, wie in den Artikeln 1649bis bis 1649nonies und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen,” ersetzt.

Art. 15 - In Artikel VI.83 Nr.14 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter “die in den Artikeln 1649bis bis 1649octies des Zivilgesetzbuches vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von vertragsgemäßen Waren” durch die Wörter “die in den Artikeln 1649bis bis 1649nonies und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von vertragsgemäßen Waren, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen” ersetzt.

Art. 16 - In Artikel VI.97 Nr. 7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter “in Anwendung des Gesetzes vom 1. September 2004 über den Schutz der Verbraucher beim Verkauf von Verbrauchsgütern” durch die Wörter “einer Ware, eines digitalen Inhalts oder einer digitalen Dienstleistung gemäß den Artikeln 1649bis bis 1649nonies und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches” ersetzt.

Art. 17 - In Artikel XV.2 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, werden zwischen den Wörtern “seiner Ausführungserlasse” und den Wörtern “und der Verordnungen” die Wörter “, der Gesetze und ihrer Ausführungserlasse, für die in vorliegendem Buch Sanktionen vorgesehen sind,” eingefügt.

Art. 18 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird ein Abschnitt 11/4, der den Artikel XV.125 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt 11/4 - Strafen in Bezug auf Verstöße gegen das frühere Zivilgesetzbuch

Art. XV.125/5 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Artikel 1649bis bis 1649nonies oder 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt.

Der in Absatz 1 erwähnte Verstoß ist als jede Handlung oder Unterlassung zu verstehen, mit der gegen einen oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Artikel verstoßen wird und die den kollektiven Verbraucherinteressen geschadet hat, schadet oder schaden kann.”

Art. 19 - Artikel XVII.2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, wird durch eine Nr. 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“17. Handlungen oder Unterlassungen, mit denen gegen die Artikel 1649bis bis 1649nonies und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches verstoßen wird und die den kollektiven Verbraucherinteressen geschadet haben, schaden oder schaden können”.

Art. 20 - In Artikel XVII.26 Buchstabe b) desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird Nr. 10 wie folgt ersetzt:

“10. den Artikeln 1649bis bis 1649nonies und 1701/1 bis 1701/19 des früheren Zivilgesetzbuches,”.

Art. 21 - In Artikel XVII.37 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird Nr. 21 wie folgt ersetzt:

“21. Gesetz vom 20. März 2022 zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels *6bis* in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches,”.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. März 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Staatssekretärin für Verbraucherschutz

E. DE BLEEKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/009151]

17 MAART 2022. — Wet houdende diverse fiscale bepalingen en fraudebestrijding. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 17 tot 20 van de wet van 17 maart 2022 houdende diverse fiscale bepalingen en fraudebestrijding (*Belgisch Staatsblad* van 25 maart 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/009151]

17 MARS 2022. — Loi portant des dispositions fiscales diverses et de lutte contre la fraude. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 17 à 20 de la loi du 17 mars 2022 portant des dispositions fiscales diverses et de lutte contre la fraude (*Moniteur belge* du 25 mars 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/009151]

17. MÄRZ 2022 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und von Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 17 bis 20 des Gesetzes vom 17. März 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und von Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. MÄRZ 2022 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und von Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 - Wirtschaft, KMB und Mittelstand - Verpflichtung,
Verbrauchern ein elektronisches Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen

Art. 17 - In Buch VI Titel 2 Kapitel 2/1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird die Überschrift von Kapitel 2/1 wie folgt ersetzt:

“KAPITEL 2/1 - Von Verbrauchern durchgeführte Zahlungen”.

Art. 18 - In Buch VI Titel 2 Kapitel 2/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird ein Artikel VI.7/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. VI.7/4 - Wenn eine Zahlung in Euro bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmens erfolgt, stellt das Unternehmen unbeschadet des Artikels VII.30 § 3 dem Verbraucher auch ein elektronisches Zahlungsmittel zur Verfügung.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist ein elektronisches Zahlungsmittel ein anderes Zahlungsmittel als auf Euro lautende Münzen und Banknoten, das von einem Zahlungsdienstleister bereitgestellt wird wie in Nr. 2 des Artikels I.9 mit den für Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches geltenden Begriffsbestimmungen erwähnt.”